

Witterungsbedingte Spielabsagen

Ich gebe einige Hinweise zu einem möglichen Ausfall von Meisterschaftsspielen auf Grund **besonderer Witterungsverhältnisse!**

Das Hauptproblem liegt darin begründet, dass es den Staffelleitungen nicht möglich ist, die Witterungs- bzw. Straßenverhältnisse vor Ort beurteilen zu können. Besondere Problemlagen können bestenfalls telefonisch oder per E-Mail vermittelt werden. In der Regel fallen derartige Schilderungen überaus dramatisch aus, um eine Spielabsage zu erwirken.

Genau darin aber liegt das Problem. Während nämlich der Gast seine Fahrt für undurchführbar und gefährlich hält, schüttelt der Gastgeber den Kopf angesichts „gut befahrbarer Straßen“. Und selbst in kürzerer Entfernung gehen die Meinungen oft weit auseinander.

Diese Problematik ist für die Staffelleitungen nur in der Weise lösbar, dass jeder Gastmannschaft freigestellt wird, zu einem Spiel anzutreten oder nicht.

Im letzteren Fall hat der Gast gemäß WO G 6.5.2. die Möglichkeit, höhere Gewalt geltend zu machen. Der Staffelleitung verbleibt dann die höchst undankbare Aufgabe, eine Entscheidung zu treffen.

Bleibt zum Abschluss noch der Hinweis, dass das Antreten zu einem Meisterschaftsspiel oberstes Gebot ist. Alle Mannschaften sind demnach aufgefordert, alles zu tun, um eine Spielabsage zu vermeiden. Dazu gehören auch Unannehmlichkeiten wie eine frühere Abfahrt zum Spielort, ggf. sogar verbunden mit einer Ersatzgestellung, weil nicht alle SpielerInnen zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind.

Die Staffelleitungen bitten Sie an dieser Stelle sehr herzlich, **von Anfragen bezgl. einer Spielabsatzung** auf Grund besonderer Witterungslagen abzusehen. Es liegt allein in Ihrem Ermessen, auf eine Fahrt zum Meisterschaftsspiel zu verzichten. Nur Ihnen ist die Witterungslage vor Ort bekannt und nur Sie können beurteilen, ob eine Fahrt durchführbar ist oder nicht. Sie haben deshalb sicher Verständnis, wenn eine **Absage** durch die Staffelleitungen nicht in Frage kommt.

Bedenken Sie, dass bei einem Nichtantreten aus Witterungsgründen (**höhere Gewalt**) ein entsprechender Nachweis erbracht werden muss.

Beachten Sie bitte die Ziffer G 6.5.2. der WO. Wenn Sie „**höhere Gewalt**“ geltend machen wollen, obliegt Ihnen eine **unverzügliche Beweisspflicht** gegenüber der spielleitenden Stelle. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.

Ulrich Sigge
Kreissportwart